

## **Bebauungsplan Nr. 41/1, 2. Änderung „Julianenburger Straße“**

### **Abwägung der Anregungen und Bedenken gem. § 3 Abs. 2, in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch**

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
<p><b><u>Auslegung vom 17.02.2016 – 21.03.2016</u></b></p> <p><b>1. Vodafone Kabel Deutschland GmbH Heisfelder Straße 2 26789 Leer vom 18.03.2016</b></p> <p>Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben. Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>2. EWE Netz GmbH Netzregion Ostfriesland Postfach 10 04 47 26494 Norden vom 17.03.2016</b></p> <p>In dem angefragten Bereich betreibt die EWE NETZ GmbH keine Versorgungsleitungen und zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine aktuellen Planungen für den Bereich vor.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>3. Landkreis Aurich Fischteichweg 7 - 13 26603 Aurich vom 17.03.2016</b></p> <p>Zu der o.g. Bauleitplanung bestehen keine grundsätzliche Bedenken.</p>	

<p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofern es im Rahmen von Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist meine Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.</li> <li>• Die im Zuge von Baumaßnahme verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z.B. pflügen, eggen) wieder in den Zustand der natürlichen Bodenfunktion zu versetzen.</li> <li>• Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte ZO der LAGA-Mitteilung 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln" (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert von bis zu Z2 der LAGA-Mitteilung 20 ist nur auf Antrag mit Genehmigung nach einer einzelfallbezogenen Prüfung durch meine Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Meine Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die ZO-Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden.</li> </ul>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>4. OOW Georgstraße 4 26919 Brake vom 18.02.2016</b></p> <p>Mit Schreiben vom 11. März 2015 -Tlb-0/15/Hö/wil- haben wir zu der o. g. Bauleitplanung Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten.</p>	<p>Wurde zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

<p><b>5. Ostfriesische Landschaft Georgswall 1 - 5 26603 Aurich vom 23.02.2016</b></p> <p>Gegen die 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	<p>Wurde zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
<p><b>6. Stadt Aurich NRB Stadtentwässerung im Hause vom 18.03.2016</b></p> <p>Die Oberflächenentwässerung des B-Plan-Gebietes 41-1 erfolgt über den südlich gelegenen Graben, der sich im Besitz der Stadt Aurich befindet. Daher erfolgt bislang auch die Unterhaltung durch die Stadtentwässerung. Da dieser Graben ausschließlich der Entwässerung der unmittelbar anliegenden Grundstücke dient, sollte die Grabenparzelle einschl. der Unterhaltungsverpflichtung an den Eigentümer des Flurstückes 66/11 übertragen werden.</p> <p>Sofern die Grabenparzelle in Eigentum der Stadt Aurich verbleibt, ist ein Abstand von 5 m zwischen Baugrenze und Grabenoberkante aus Unterhaltungsgründen erforderlich.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die benannte Grabenparzelle wird vom Eigentümer des Flurstückes 66/11 erworben und die Unterhaltungsverpflichtung wird an den Eigentümer übertragen.</p>

<p><b>7. Deutsche Telekom Technik GmbH Ammerländer Heerstraße 138 26129 Oldenburg vom 29.02.2016</b></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>